

**Amtsgericht (Berlin) Mitte\***  
**Urteil vom 29.07.2019, Az. 7 C 185/18**

**Leitsatz:**

1. Der Auskunftspflichtete (Verantwortliche) muss bei begründeten Zweifeln an der Identität des Auskunftsberechtigten (also der natürlichen Person bzw. des Betroffenen) zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. Dies ergibt sich aus der Wertung des Art. 12 Abs. 6 DS-GVO und aus dem ErwG 64 der DS-GVO.
2. Diese Grundsätze gelten auch im Hinblick auf die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts, der den Auskunftsanspruch für den Auskunftsberechtigten geltend macht. Daher darf der Auskunftspflichtete die Vorlage der Originalvollmacht verlangen.
3. Die Monatsfrist nach Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO beginnt in einem solchen Fall erst nach dem Eingang dieser Vollmacht beim Auskunftspflichteten.
4. Klagt der Betroffene vor Ablauf der Monatsfrist auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO und erfüllt der Auskunftspflichtete dieses Auskunftsbegehren (hier binnen elf Tagen nach Zugang der Vollmacht), hat der Auskunftspflichtete keinen Grund für die Klage gegeben. Nach sofortigem Anerkenntnis des Auskunftspflichteten nach § 93 ZPO trägt der klagende Auskunftsberechtigte in diesem Fall die Verfahrenskosten.

---

\* **Anmerkungen:** Die Leitsätze formulierte WERNER RI. Die Hervorhebungen durch Fettdruck erfolgen zur besseren Übersichtlichkeit und ebenso die Hinweise in eckigen Klammern; beides ebenfalls durch WERNER RI. Das Urteil wurde von WERNER RI verarbeitet; die Seitenzahlen dieses Dokumentes stimmen daher mit den Seitenzahlen des Originalurteils nicht überein.

## Anerkenntnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

[...], – Klägers –,  
Prozessbevollmächtigter: [...]

gegen

[...] – Beklagte –  
Prozessbevollmächtigter [...]

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 7, Littenstr. 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren am 29.07.2019, bei dem Schriftsätze bis zum 14.03.2019 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht [...]

### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten  
  
zu unterlassen,  
  
dem Kläger elektronische Nachrichten (E-Mails) werblichen Inhalts zu senden oder senden zu lassen, ohne dass eine wirksame Einwilligung des Klägers vorliegt beziehungsweise ohne die E-Mail-Adresse unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG erhoben bzw. verwendet zu haben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 281,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Januar 2019 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/7 und die Beklagte 6/7 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung aus Ziffer 2. und 4. des Urteils abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht zuvor die jeweils andere Partei Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1, 313b Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf die begehrte Unterlassung. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten waren in tenorierter Höhe zu erstatten.

#### **I.**

[Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten (Abmahnkosten) zu erstatten, weil die Zusendung der E-Mail die Rechte des Klägers verletzt und die Klage daher begründet war]

1. Soweit die Beklagte die Klageforderung anerkannt hat, war sie aufgrund ihres Anerkennnisses zu verurteilen gemäß § 307 S. 1 ZPO.
2. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann der Kläger in beantragter Höhe von der Beklagten verlangen. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB.

Dem Kläger stand gegen die Beklagte der von ihr anerkannte Anspruch auf Unterlassung des Versandes von Werbe-E-Mails an seine E-Mail-Adresse zu. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann er daher im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von der Beklagten als Schaden ersetzt verlangen (vgl. AG Hamburg, Urteil vom 27.03.2013, Az. 36a C 231/12).

Dem Kläger stand gegen die Beklagte ein quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB wegen der sich wiederholenden Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu. § 1004 Abs. 1 S. 2 schützt [...] alle in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte und Rechtsgüter. Neben den absoluten Rechten, die in § 823 Abs. 1 BGB ausdrücklich erwähnt werden, fallen unter die sonstigen Rechte unter anderem sog. Rahmenrechte. Dazu gehört das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst unter anderem den Schutz der Privatsphäre und das Recht darauf „in Ruhe gelassen zu werden“. Die Verwendung von elektronischer Post zu Werbezwecken ohne Einwilligung des Empfängers stellt einen Eingriff in seine geschützte Privatsphäre und damit in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar (BGH, Urteil vom 10.07.2018, Az. VI ZR

225/17, NJW 2018, 3506). Der Einzelne hat das Recht, seine Privatsphäre frei zu halten von unerwünschter Einflussnahme anderer und selbst darüber zu entscheiden, mit welchen Personen und in welchem Umfang er Kontakt aufnehmen will (BGH, Urteil vom 10.07.2018, Az. VI ZR 225/17, NJW 2018, 3506). Im vorliegenden Fall lag in der Versendung der Werbe-E-Mails durch die Beklagte an den Kläger ein Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht vor. Dass der Kläger der Übersendung des Newsletters zugestimmt hat, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Beklagten nicht substantiiert behauptet.

Der Eingriff war auch rechtswidrig. Dazu ist eine Abwägung der beteiligten Interessen erforderlich, die zulasten der Beklagten ausgeht. Bei der Abwägung sind die Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind zudem die Wertungen des UWG heranzuziehen. Die Beklagte hat gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG verstoßen. Danach ist jede Werbung unter Verwendung elektronischer Post ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Adressaten eine unzumutbare Belästigung. Ein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 3 UWG liegt nicht vor, da die Beklagte nicht vorgetragen hat, die elektronische Postadresse des Klägers im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten zu haben. Die Beklagte hat kein schützenswertes Interesse an dem rechtswidrigen Verhalten. Eine Duldungspflicht des Klägers im Sinne des § 1004 Abs. 2 BGB ist nicht ersichtlich.

Es bestand auch Wiederholungsgefahr. Aufgrund der Tatsache, dass die Beklagte dem Kläger am 15.09.2018 gleich zwei E-Mails werblichen Inhalts geschickt hat, durfte der Kläger davon ausgehen, dass ihm die Beklagte in Zukunft weiterhin solche E-Mails schicken würde. Zumal die Beklagte selbst vorgetragen hat, dass die E-Mail-Adresse des Klägers im E-Mail-Verteiler zum Erhalt ihres Newsletters gespeichert war. Die Tatsache, dass die Beklagte die betreffende E-Mail-Adresse auf das erste Schreiben des Klägers hin aus dem Verteiler genommen hat, vermag die Wiederholungsgefahr nicht zu beseitigen. Die Beklagte wäre dadurch nicht daran gehindert, die besagte E-Mail-Adresse wieder in den Verteiler aufzunehmen.

Die Beklagte war als Urheberin der Werbe-E-Mails Handlungsstörerin i.S.d. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB.

Dem Kläger ist ein ersatzfähiger Schaden in Form der Kosten zur Einschaltung eines Rechtsanwalts in Höhe von 281,30 € entstanden. Der Kläger durfte die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs für erforderlich halten. Denn der Kläger hat mit der Abmahnung ein gesetzeswidriges Verhalten der Beklagten geltend gemacht. Dass der ersten Abmahnung keine Vollmacht beigelegt war, ist unerheblich. Die Abmahnung war dadurch nicht gemäß § 174 BGB unwirksam. Denn auf die Abmahnung, die mit einem Angebot auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages verbunden ist, findet § 174 BGB keine analoge Anwendung (BGH, GRUR 2010, 1120, Rn. 15). Bedenken gegen die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten bestehen seitens des Gerichts nicht und werden auch von der Beklagten nicht erhoben. Der Höhe nach sind die tatsächlich entstandenen Rechtsanwaltskosten begrenzt durch die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG zu erstatten. Ausgehend von einem Gegenstandswert von 3.000,00 € ergeben sich unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr (261,30 €) und einer Auslagenpauschale von 20,00 € (Nr. 7002 VV RVG) vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 €

**3.** Der geltend gemachte Zinsanspruch ist jedoch nur in tenorierter Höhe begründet. Zinsen kann der Kläger erst ab dem 03.01.2019 (Rechtshängigkeitszinsen) verlangen, §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2, 187 Abs. 1 BGB. Die Beklagte ist nicht schon durch Ablauf der im anwaltlichen Schreiben vom 17.09.2018 gesetzten Frist in Schuldnerverzug geraten. Denn die Zahlungsaufforderung ist der Beklagten nicht nach Eintritt der Fälligkeit gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen. Der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz ist mit Ablauf der im ersten Schreiben gesetzten Frist allenfalls fällig geworden. Bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung tritt Fälligkeit erst nach Ablauf des Zeitraums ein, den der Ersatzpflichtige zur unverzüglichen Prüfung des Anspruchs benötigt (BeckOK BGB/Lorenz, 49. Ed. 01.02.2019, BGB § 271 Rn. 20). Für einen Schuldnerverzug genügt die Übersendung einer Rechnung mit der einseitigen Bestimmung eines Zahlungsziels seitens des Gläubigers regelmäßig nicht (BGH, NJW 2008, 50). Auch durch das zweite anwaltliche Schreiben vom 09.11.2018 ist die Beklagte nicht in Verzug geraten. Dieses beinhaltet keine Mahnung i.S.d. § 286 Abs. 1 S. 1 BGB, da es keine erneute Zahlungsaufforderung enthält.

## II.

[Die Beklagte veranlasste den Kläger zur Klageerhebung, weil sie auf die Unterlassungsaufforderung binnen zehn Tagen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgab. Die Beklagte hat den Kläger jedoch zur Klageerhebung nicht veranlasst, soweit sie noch innerhalb der Monatsfrist die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO erteilte.]

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a, 91 ZPO.

1. Soweit die Beklagte die Klageforderung anerkannt hat waren ihr die diesbezüglichen Kosten gemäß § 91 ZPO aufzuerlegen. Ein Fall des § 93 ZPO liegt nicht vor. Zwar hat die Beklagte den Unterlassungsanspruch des Klägers sofort, nämlich innerhalb der Klageerwiderungsfrist, anerkannt. Allerdings hat sie Anlass zur Klage gegeben, indem sie auf die wiederholte Abmahnung des Klägers eine Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat.

Die Beklagte durfte zunächst zulässigerweise die Vorlage einer Originalvollmacht verlangen. Zwar findet auf die Abmahnung, die mit einem Angebot auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages verbunden ist, § 174 BGB keine analoge Anwendung. Dennoch darf der Schuldner bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsmacht die Unterlassungserklärung von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde abhängig machen (BGH, GRUR 2010, 1120, Rn. 15). Spätestens aber auf das zweite Schreiben vom 09.11.2018 hin, dem eine Originalvollmacht angehängt war, hätte die Beklagte die Unterlassungserklärung abgeben müssen. Dass die Vollmacht auf mehrere Wochen nach dem ersten Schreiben datiert war, war jedenfalls aufgrund der nochmaligen Aufforderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben, unerheblich. Die zweite Abmahnung war in jedem Fall von der vorgelegten Vollmacht gedeckt. Zumal die Beklagte den Auskunftsanspruch des Klägers daraufhin erfüllt hat, ohne die Bevollmächtigung nochmal zu beanstanden. Die der Beklagten gesetzte Frist war auch nicht zu kurz. 10 Tage erscheinen für die Abgabe einer Unterlassungserklärung ausreichend. Zumal die Beklagte schon aufgrund des ersten Schreibens zwei Monate zuvor Zeit hatte, das Anliegen des Klägers zu prüfen. Das bloße Sperren der E-Mail-Adresse des Klägers ist zur Erfüllung des Unterlassungsanspruchs auch nicht ausreichend. Der Unterlassungsanspruch des Abmahnenden ist erst erfüllt, wenn der Abgemahnte eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen

die Unterlassungserklärung verspricht. Nur durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen können zukünftige gleichartige Verletzungshandlungen effektiv geahndet werden.

**2.** Die Kosten hinsichtlich des erledigten Teils waren unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen dem Kläger aufzuerlegen, § 91a ZPO. Dabei sind die allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO heranzuziehen und auf die Wertung des § 93 ZPO abzustellen. Die Beklagte hat hinsichtlich des begehrten Auskunftsanspruchs keinen Anlass zur Klage gegeben da sie diesen bereits am 20.11.2018 und damit vor Ablauf der in Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO normierten Frist erfüllt hat.

Dem Kläger stand der Beklagten gegenüber ein Anspruch auf Auskunft über die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten aus Art. 15 DS-GVO zu. Auf das erste Schreiben des Klägers musste die Beklagte keine Auskunft erteilen, da eine Originalvollmacht des Klägers nicht beigelegt war. Es würde den Wertungen der DS-GVO entgegenstehen, wenn ein nach Art. 15 DS-GVO in Anspruch genommener die Auskunft einem Rechtsanwalt zur Verfügung stellen würde, ohne die Vorlage einer Originalvollmacht zu fordern. Das folgt aus Art. 12 Abs. 6 DS-GVO, wonach der Verantwortliche bei begründeten Zweifeln an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Art. 15 bis 21 gestellt hat, zusätzliche Informationen anfordern muss, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. In ErwG 64 der DS-GVO heißt es zudem, dass der Anspruchsschuldner alle vertretbaren Mittel nutzen sollte, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen. Dies muss umso mehr für die Bevollmächtigung des auftretenden Rechtsanwalts gelten.

Die Beklagte hat den Auskunftsanspruch des Klägers nach Vorlage der Originalvollmacht rechtzeitig i.S.d. DS-GVO erfüllt. Gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO muss der Schuldner der betroffenen Person die Informationen über die auf Antrag gemäß Art. 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung stellen. Die Frist betrifft nicht die Auskunft an sich, sondern die zur Verwirklichung der Auskunft ergriffenen Maßnahmen. Zwar ist diese Information unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern i.S.d. § 121 BGB, zu erteilen. Begrenzt wird die Frist aber von einer Monatsfrist. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht veranlasst, ein Unternehmen auf Auskunft zu

verklagen, bevor die Monatsfrist abgelaufen ist. Vorliegend hat die Beklagte die Auskunft elf Tage nach Vorlage der Originalvollmacht erteilt. Da die Monatsfrist noch nicht abgelaufen war, hat die Beklagte keinen Anlass zur Klage im Sinne des § 93 ZPO gegeben.

### [III.]

Die Kostenquote richtet sich nach dem jeweiligen Obsiegen bzw. Unterliegen, wobei der Streitwert hinsichtlich des Auskunftsanspruchs mit 500,00 €(OLG Köln, Beschluss vom 05.02.2018, Az. I-9 U 120/17) und der des Unterlassungsanspruchs mit 3.000,00 €(Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 28.08.2018, Az. 6 W 110/18) beziffert wird.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 1 und Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert (§ 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung: [...]